

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

10.101/66-I/1/80

II-1421 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 1980 07 28

Parlamentarische Anfrage Nr. 637 der  
Abg. Weinberger und Gen. betr. Kosten-  
zuschüsse für Einbau von Schallschutz-  
fenster- und türen im Bereiche der  
A 12-Inntalautobahn

604 IAB

1980 -07- 3 0

zu 637 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a

Parlament

1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 637, welche die Abgeordneten Weinberger und Genossen am 23.6.1980, betreffend Kostenzuschüsse für Einbau von Schallschutzfenster- und türen im Bereiche der A 12-Inntalautobahn, an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Im Bereich der Brenner Autobahn wurden bisher keine derartigen Schutzmaßnahmen, im Bereich der Inntal Autobahn in folgenden Bereichen Lärmschutzfenster bzw. -türen bewilligt:

Innsbruck/Hötting und Innsbruck/Amras, für die Siedlung Fiecht und das Kloster Fiecht, sowie für die Ortsteile Kramsach/Hagau und Kufstein/Morsbach.

Zu 2):

Die Kosten für derartige Schutzmaßnahmen wurden lediglich in zwei Fällen zur Gänze vom Bund übernommen und zwar für ein Einfamilienhaus in Innsbruck/Amras, welches als erstmaliges Testvorhaben für eine Reihe ähnlich an der Autobahn situierter Häuser zu Versuchszwecken mit derartigen Fenstern ausgerüstet wurde und in der Folge interessierten Anrainern als Muster für derartige Schutzmaßnahmen zur Besichtigung zur Verfügung stand;

- 2 -

der zweite Fall der Ausrüstung einer Wohnung mit Lärmschutzfenstern wurde als bisher einzige Ausnahme für einen erblindeten und daher besonders unter der Lärmbelastung leidenden Bewohner im Bereich Innsbruck/Hötting genehmigt.

Zu 3):

Bisher wurden alle Anträge, soweit sie den geforderten Bedingungen entsprachen, positiv erledigt. Zwei in jüngster Zeit eingelangte Anträge aus dem Bereich Innsbruck/Amras sind derzeit noch in Bearbeitung.

Zu 4):

Der angesprochene Satz von 1,5 % je Bestandsjahr des Hauses bzw. je vergangenem Jahr seit der letzten nachweislichen Fensterüberholung wurde als Basis für eine gerechte Beitragsermittlung als relativ niedriger Anteil der Eigenbeteiligung für Abschreibung und verbesserte Wärmedämmung gewählt, und soll auch bei vorhandener ausreichender Schalldämmung die allenfalls nur wegen des kostenlosen Fensteraustausches Interessierten zum Überdenken der Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme anregen. Darüber hinaus können die von den Betroffenen geleisteten Beitragszahlungen vielfach nach dem Energieförderungsgesetz oder allfälligen Altbausanierungsgesetzen der einzelnen Bundesländer vermindert werden, so daß die Möglichkeit einer Reduzierung oder gänzlichen Beseitigung des Selbstbehaltes allgemein nicht angebracht erscheint.

